1 BvR 1865/10 vom 21.09.2010

Beigesteuert von Montag, 20. September 2010

- 1. Die Verfassungsbeschwerde, die sich in erster Linie gegen das als Art. 1 des Gesetzes zur Anordnung des Zensus 2011 sowie zur Ä"nderung von…
- 1. Die Verfassungsbeschwerde, die sich in erster Linie gegen das als Art. 1 des Gesetzes zur Anordnung des Zensus 2011 sowie zur Ä"nderung von Statistikgesetzen vom 8. Juli 2008 (BGBI I S. 1781) ergangene Gesetz ýber den registergestýtzten Zensus im Jahre 2011 (Zensusgesetz 2011 ZensG 2011; im Folgenden: ZensG) richtet, ist nicht zur Entscheidung anzunehmen. Annahmegrýnde nach §Â 93a Abs. 2 BVerfGG liegen nicht vor. Die Verfassungsbeschwerde hat weder grundsätzliche Bedeutung, noch ist ihre Annahme zur Durchsetzung der in §Â 90 Abs. 1 BVerfGG genannten Rechte angezeigt. Denn sie ist nicht den Anforderungen von §Â 23 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 und §Â 92 BVerfGG entsprechend begrþndet. Lesen Sie mehr in der Original-Quelle ...

http://www.kanzlei-hoehner.de Powered by Joomla! Generiert: 2 December, 2025, 17:29